

Nebenanlagen im WA 2

31

- 3.2.1 Auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen im WA 2 Teile A bis C sind Nebenanlagen i.S.d. §14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig, es sei denn, die folgenden Ziffern 3.2.2 bis 3.2.5 bestimmen etwas
- 3.2.2 Auf der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche entlang der Fichtestraße (3 m tiefer Streifen ab der Fichtestraße) sind max. 2 Garagen oder Carports in jeweils max. 6 m Länge sowie im Zufahrtsbereich vor diesen Garagen/ Carports jeweils 1 offener Stellplatz zulässig. Dabei ist ein Abstand von 0,5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten, der zu bepflanzen oder durch eine Hecke bis max. 1 m Höhe einzufrieden ist (Festsetzung 8.5 ist zu beachten).
- 3.2.3 Auf der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche entlang der Zeilsheimer Straße zwischen den Baufenstern und der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind max. 2 Garagen in jeweils max. 6 m
- Länge sowie davor jeweils 1 offener Stellplatz ausnahmsweise zulässig. 3.2.4 Anlagen zur Sammlung bzw. Nutzung des Regenwassers sind in den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme der nicht-überbaubaren
- Grundstücksfläche zwischen WA 2 Teil A und WA2 Teile B/C zulässig. 3.2.5 Auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen zwischen dem WA 2 Teil A und WA 2 Teile B und C sind Zufahrten zulässig, offene Stellplätze können dort ausnahmsweise zugelassen werden.
- 4. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen des Sportplatzes (§9 (1) Nr. 24 BauGB) und der Zeilsheimer Straße

Es gelten für das WA 2 A, B und C jeweils die höheren Anforderungen, sofern sich aus Festsetzung 4.1 (Sportlärm) etwas anderes ergibt als aus Festsetzung 4.2 (Verkehrslärm). Sportlärm:

- 4.1 Gemäß §9 (1) Nr. 24 BauGB werden in WA 2 A, B und C im Bereich der gekennzeichneten Flächen die folgenden Vorkehrungen und Anlagen zum Schutz vor Einwirkungen des Sportplatzes festgesetzt:
- An der Grenze zum Sportplatz (auf der Baulinie) ist eine durchgehende Lärmschutzwand in mindestens 6 m Höhe mit einem Schalldämmmaß von R'w? 20 dB(a) zu errichten und dauerhaft zu unterhalten. Bei Flächen, die bebaut werden, ist an Stelle dessen die Außenwand der Gebäude entsprechend der nachfolgenden Anforderungen auszubilden. Grundsätzlich muss eine durchgehende Wand entlang der Grenze zum
- Die Luftschalldämmung der Außenbauteile bei Um- und Neubauten auf den
- Bauflächen WA 2 B und WA 2 C der Ostfassaden, der Dächer sowie der stirnseitigen Fassadenteile in Nord-Süd-Richtung, die oberhalb der Lärmschutzwand liegen, muss den Anforderungen des Lärmpegelbereichs III nach den Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 entsprechen. Im Baufenster WA 2 C können sich aufgrund des Straßenverkehrslärms teilweise auch höhere Anforderungen ergeben (siehe Festsetzung 4.2).
- Auf den Bauflächen WA 2 B und WA 2 C sollen bei Um- und Neubauten möglichst keine schutzbedürftigen Räume mit Fenstern an der Ostfassade (Richtung Sportplatz) eingerichtet werden. Schutzbedürftige Räume mit Fenstern an der Ostfassade sind abweichend davon im WA 2 B und WA 2 C nur zulässig, wenn sie nicht-öffenbar hergestellt und mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden, die eine Raumbelüftung ohne das Öffnen der Fenster ermöglichen. Von den fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen kann dabei abgesehen werden, wenn die schutzbedürftigen Räume über zusätzliche Fenster an der Westfassade verfügen, über die eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden kann. Schutzbedürftige Räume mit Fenstern an der stirnseitigen Fassaden in Richtung der Lichthöfe (Nord- und Südfassaden), die oberhalb der Lärmschutzwand liegen, sind ebenfalls nicht-öffenbar herzustellen und mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten. Von den fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen kann dabei abgesehen werden, wenn die schutzbedürftigen Räume über zusätzliche Fenster an der Westfassade

verfügen, über die eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden kann.

Verkehrslärm

- 4.2 Gemäß §9 (1) Nr. 24 BauGB werden in WA 2 A, B und C im Bereich der gekennzeichneten Flächen bei Um- und Neubauten die folgenden Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm festgesetzt:
- Die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume müssen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach den Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" entsprechend der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche erfüllen. Dabei dürfen die Anforderungen an die Fassadenbauteile bei den West- und Ostfassaden schutzbedürftiger Räume um eine Stufe und bei den Nordfassaden um zwei Stufen reduziert werden, sofern sich aus Festsetzung 4.1 nichts anderes ergibt.
- Im Bereich der im Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche IV und V sind an den der Zeilsheimer Straße zugewandten und seitlichen Fassaden für die Schlafräume (d.h. in der Regel für Schlaf- und Kinderzimmer) fensterunabhängige schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, es sei denn, die Belüftung der Räume ist durch zusätzliche Fenster an der Nordfassade
- An den Südfassaden direkt an der Zeilsheimer Straße werden fensterunabhängige schalldämmende Lüftungseinrichtungen auch für die sonstigen schutzbedürftigen Räume empfohlen.
- Als Lärmvorsorge sind zum Straßenraum hin offene Grundstücksflächen parallel der Zeilsheimer Straße durch eine 2,50m hohe Wand, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet wird, abzugrenzen und zur Zeilsheimer Straße hin dauerhaft zu begrünen. Ergänzender Hinweis: Denkbar ist es z.B., zwischen den nach Punkt 3.2.3
- zulässigen Garagen und den Giebelseiten der Hauptgebäude Lärmschutzwände entsprechend der Prinzipskizze (siehe IV.) anzuordnen. Dabei sollten die Garagen zusätzlich mit Satteldächern versehen werden.
- 4.3 Gemäß §9 (1) Nr. 24 BauGB werden im WA 1 im Bereich der gekennzeichneten Flächen bei Um- und Neubauten die folgenden Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm festgesetzt:
- Die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) der Südfassaden schutzbedürftiger Räume in der Zeilsheimer Str. 45 bis 51 müssen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach den Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" entsprechend dem
- Lärmpegelbereich 5 erfüllen. Die Fassadenbauteile der West- und Ostfassaden müssen hier mindestens die Anforderungen des Lärmpegelbereichs 3 erfüllen. Die Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) der Südfassaden schutzbedürftiger Räume im Liederbacher Weg 2 bis 4 müssen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach den Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" entsprechend dem Lärmpegelbereich 3 erfüllen. Die Fassadenbauteile der Westfassade muss hier mindestens die Anforderungen des Lärmpegelbereichs 2 erfüllen.
- Im Bereich der im Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche IV und V sind an den der Zeilsheimer Straße zugewandten und seitlichen Fassaden für die Schlafräume (d.h. in der Regel für Schlaf- und Kinderzimmer) fensterunabhängige schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, es sei denn, die Belüftung der Räume ist durch zusätzliche Fenster an der Nordfassade
- An den Südfassaden direkt an der Zeilsheimer Straße werden fensterunabhängige schalldämmende Lüftungseinrichtungen auch für die sonstigen schutzbedürftigen Räume empfohlen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25 BauGB)

- Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß der beigefügten Pflanzliste mit standortgerechten neimischen Arten zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Abweichend davon darf eine max. 6 m breite Zufahrt des Grundstücks von der Zeilsheimer Straße aus angelegt werden.
- 5.2 Im WA 2 sind entsprechend der empfohlenen beiliegenden Pflanzliste mindestens 10 Bäume anzupflanzen, davon sind mindestens 6 Bäume außerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gleichmäßig verteilt anzupflanzen.

6. Einfahrtsbereich (§9 (1) Nr. 11 BauGB)

6.1 Die Zufahrtsbreite zum WA 2 darf von der Fichtestraße und von der Zeilsheimer Straße aus jeweils max. 6 m betragen.

Höhe baulicher Anlagen (§9 (3) BauGB):

- 7.1 Die festgesetzten Höhenbegrenzungen beziehen sich im WA 2 im nördlichen Grundstücksteil auf das Niveau der Fichtestraße und im südlichen Grundstücksteil auf die gemittelte Höhe der beiden Schnittpunkte der östlichen Grundstücksgrenze mit den Straßenbegrenzungslinien der beiden angrenzenden Straßen Fichtestraße und Zeilsheimer Straße. (Abgrenzung nördlicher/ südlicher Grundstücksteil siehe
- Sollte unter dem Baugebiet WA 2 A bis C eine Tiefgarage angeordnet werden, wird abweichend davon der Höhenbezugspunkt insgesamt auf das Niveau der Fichtestraße Im WA 1 beziehen sich die Höhenbegrenzungen auf die jeweils vorgelagerte Straße
- (Liederbacher Weg bzw. Zeilsheimer Str.) 7.2 Bei Realisierung eines Staffelgeschosses mit Pultdach ist im WA 2 A und WA 2 C nur die festgesetzte Firsthöhe maßgeblich.

8. Örtliche Bauvorschriften nach HBO (§81 (1) HBO i.V.m. § 9 (4) BauGB)

Dachgestaltung (§81 (1) Nr. 1)

- 8.1 Zur Dacheindeckung im WA 1 sind kleinformatige Materialien (wie z.B. Dachziegel, Betondachstein, Schiefer) in roten Farbtönen zulässig. Wellplatten, auch im Kleinformat (wie z.B. Berliner Welle), sind ausgeschlossen Im WA 2 ist die Farbgestaltung der Dacheindeckung von zusammenhängenden Reihen-
- und Doppelhäusern in Farbe und Material einheitlich auszugestalten. 8.2 Flachdächer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans bei Hauptgebäuden nicht zulässig.

Dachaufbauten und Einschnitte (§81 (1) Nr. 1 HBO):

- 8.3 Dachaufbauten und -einschnitte sind im WA 2 (Teile B und C) in Richtung Osten zum Sportplatz hin nicht zulässig
- 8.4 Im WA 1 und WA 2 Teile B und C auf westlicher Seite sowie in den übrigen Baugebieten sind Dachaufbauten und -einschnitte nur bis max. 50% der Trauflänge (Trauflänge = Gebäudebreite) zulässig. Drempel sind allgemein zulässig.

Gestaltung der Fassade zum Sportplatz hin (§81 (1) Nr. 1 HBO):

8.5 Die Fassade im WA2 Teile B u. C zum Sportplatz hin ist als Putz- oder Ziegelfassade auszuführen.

Einfriedigungen (§81 (1) Nr. 1 HBO)

8.6 Als Einfriedigungen sind an den Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nur Hecken und freiwachsende Strauchreihen, jeweils bis höchstens 1,5 m Höhe zulässig. Im Bereich 5m rechts und links von geplanten Zufahrten zur Fichtestraße bzw. Zeilsheimerstraße darf die Einfriedigung nur in max. 1,00 m Höhe erfolgen. Außerdem sind an den Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche Maschendrahtzäune/ Metallgitterzäune bis höchstens 1,00 m Höhe zulässig. (Festsetzung 3.2.2 ist zu beachten).

Befestigung von Stellplätzen und Verkehrsflächen (§81 (1) Nr. 4 bzw. Nr. 1 HBO

8.7 Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. Rasengittersteinen oder offenfugiger Pflasterung zu befestigen, so dass die Versickerung der Niederschläge nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§81 (1) Nr. 5)

8.8 Die nicht überbauten Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) im Sinne des § 8 (1) HBO sind zumindest zu 80% gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen gemäß der beigefügten Pflanzliste erfolgen.

Vorschrift zur Regenwasserrückhaltung nach HWG (§42 (3) HWG)

9.1 Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist bei allen Hauptgebäuden (bei Neubauten) über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten. Das Fassungsvermögen soll mindestens 13,5 Ltr./qm horizontal projizierter Dachflächen betragen. Es wird empfohlen, das zurückgehaltene Regenwasser z.B. zur Gartenbewässerung zu nutzen.

II. Hinweise

- 1. Für das Flurstück 148/1 besteht ein Altlastenverdacht. Es ist bei Erdarbeiten und Bauarbeiten auf diesem Flurstück verstärkt auf Bodenverunreinigungen zu achten. Entsprechend des Orientierenden Boden- und Bodenluftuntersuchung des Instituts Fresenius ist bei Erdarbeiten insbesondere in den Bereichen westlich des Spänebunkers in der südöstlichen Abstell-Freifläche sowie neben der Spritzkammer verstärkt auf mögliche Auffälligkeiten zu achten. Bei Auffälligkeiten ist das Umweltamt des Main-Taunus-Kreises zu benachrichtigen.
- Bodenverunreinigungen sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Flächennutzung zu sanieren, der Erdaushub ist ggf. sachgerecht zu entsorgen. . Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für

Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren

- Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach §16 HDSchG erforderlich werden. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsarbeiten (Straßenbau sowie Verund Entsorgung) zu benachrichtigen, da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten
- von Bodendenkmälern zu rechnen ist.

Pflanzliste (beispielhaft)

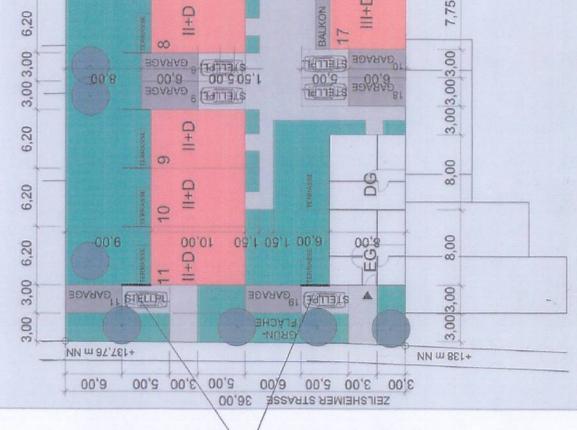
Bäume, Hochstamm, Stammumfang mind. 16/18cm

Acer campestre Feldahorn Acer platanoides in Sorten Spitzahorn rotblühende Kastanie Aesculus carnea Carpinus betulus Hainbuche Crataegus in Arten und Sorten Weisdorn Fraxinus ornus Blumenesche Juglans regia Nussbaum Prunus avium Vogelkische Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus intermedia Mehlbeere Sorbus domestica Speierling Sorbus torminalis Elsbeere Tilia cordata Winterlinde

Sträucher, 3 x verschult, Höhe 100-150cm

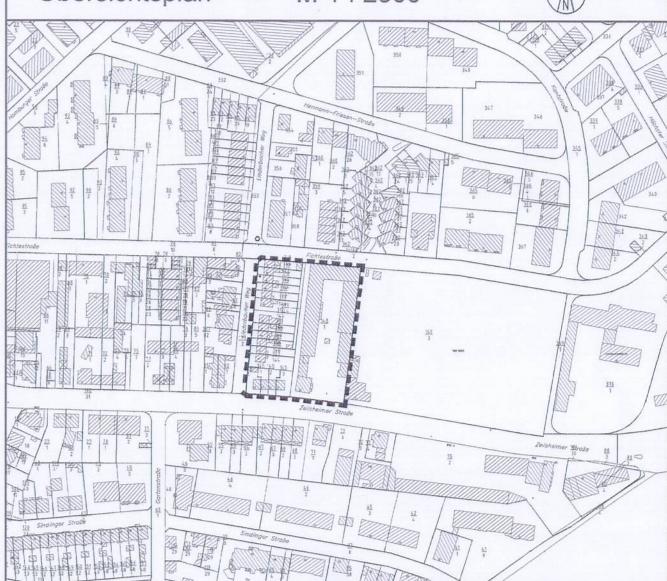
Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanquinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnusss Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Trauben-Kirsche Prunus padus Schlehe Prunus spinosa Rhamnus carthaticus Echter Kreuzdorr Rosa canina Hundsrose Salix aurita Öhrchenweise Salix caprea Sal-Weide Wolliger Schneeball Viburnum lantana Viburnum opulus Wasser-Schneeball Taxus baccata

IV. Prinzipskizze zu dem ergänzenden Hinweis in Festsetzung 4.2



Lärmabschirmung durch Anordnung der Garagen und 2,50m hohe Wänden zwischen Garagen und Gebäuden bei ansonsten zur Straße hin offenen Grundstücksteilen

Ubersichtsplan



BEBAUUNGSPLAN NR. 118-1 "Zeilsheimer Straße und Liederbacher Weg"

DER KREISSTADT HOFHEIM AM TS

GEMARKUNG HOFHEIM TEILE DER FLUR 38



Maßstab 1:500

Stand: 14.04.2008